

Anschlussbedingungen



für die Anschaltung
von Brandmeldeanlagen
im Kreis Gütersloh
Stand: März 2016

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Ordnung
Kreisleitstelle für den Rettungsdienst,
Feuerschutz und Katastrophenschutz /
Brandschutzdienststelle

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen im Kreis Gütersloh

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
2. Brandmelder
3. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
4. Brandmeldezentrale (BMZ), Feuerwehrinformations- und Bedienzentrale (FIBS), Blitzleuchte
5. Feuerwehrschrlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE)
6. Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
7. Anschaltung von automatischen ortsfesten Löschanlagen
8. Feuerwehr-Laufkarten
9. Feuerwehrplan
10. Alarmorganisation
11. Prüfungen
12. Instandhaltung
13. Betrieb
 - 13.1 Inbetriebnahme und Aufschaltung der BMA durch die Feuerwehr
 - 13.2 Außerbetriebnahme
 - 13.2.1 Betreiberpflichten
 - 13.2.2 Pflichten des Konzessionsträgers
 - 13.2.3 Erstmaßnahmen nach Feststellung von Störungen durch alarmierte Einsatzkräfte der Feuerwehr vor Ort
 - 13.2.4 Schaltung einer BMA in den Revisionsstatus durch die Kreisleitstelle
 - 13.2.5 Außerbetriebnahme einer BMA auf Veranlassung der Feuerwehr
14. Vermeidung von Falschalarmen
15. Erreichbarkeit von Verantwortlichen
16. Weitere Hinweise
17. Gebühren, Entgelte

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| A | Brandschutzdienststellen |
| B | Konzessionsträger |
| C | Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) |
| D | Ansprechpartner für die Schließung und Ausführung |
| E | FSD-Vereinbarung |
| F | Checkliste für den Betreiber |
| G | Abnahmeprotokoll |

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender **Brandmeldeanlagen (BMA)** und regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Empfangszentralen der Feuerwehren des Kreises Gütersloh in der

**Kreisleitstelle Gütersloh für den Rettungsdienst, Feuerschutz
und Katastrophenschutz (Kreisleitstelle)
Leitung der Kreisleitstelle
Friedrich-Ebert-Strasse 40
33330 Gütersloh
Tel.: 05241 504450, Fax: 05241 82 2029**

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die Empfangszentralen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen, einschließlich der Anlagen, verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

Ansprechpartner für die **Schließung** und Ausführung von Brandmeldeanlagen bei den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh – siehe **Anlage D**.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anderes ausgeführt, nach den jeweils gültigen Vorschriften und Technischen Bestimmungen zu errichten.
Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der neuesten Fassung zu beachten:

- DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0800 Teil 1 Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau
- DIN EN 54 Teil 1-3, 4,5,7,10-13 Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau

BMA müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (z. B. VdS, TÜV) zugelassen sein.
Sie dürfen nur von **Fachfirmen** mit Fachkräften entsprechend DIN 14675 Ziffer 3.2 und 4.2 errichtet werden.

Die **Konzeption** der BMA mit ihren Schutzziele ist mit der jeweiligen zuständigen **Brandschutzdienststelle** abzustimmen. (zuständige Brandschutzdienststellen siehe **Anlage A**)

2 Brandmelder

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist die **Betriebsart TM** gemäß DIN VDE 0833 Teil 2 zu wählen. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

Sämtliche Brandmelder sind mit der **Liniennummer** und einer fortlaufenden Ziffer je Linie zu beschriften.

Automatische Brandmelder in **Deckenhohlräumen** müssen i.d.R. ohne Verwendung eines Werkzeugs erreichbar sein. Erforderliches Werkzeug muss sichtbar und jederzeit griffbereit vorgehalten werden. Bei nicht begehbaren Deckenhohlräumen muss senkrecht unter jedem Melder ein ausreichend großes Deckenelement zu öffnen sein. Dieses ist dauerhaft zu kennzeichnen.

Bei automatischen Brandmeldern in aufgeständerten **Fußböden** sind die senkrecht darüber befindlichen Fußbodenelemente dauerhaft zu kennzeichnen (roter Punkt mit mind. 5 cm Durchmesser). Eventuell erforderliches Hebwerkzeug für die Fußbodenelemente muss im Bereich der betreffenden Böden sichtbar und jederzeit griffbereit bereitgehalten werden.

3 Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

Der Kreis Gütersloh hält Empfangseinrichtungen verschiedener **Konzessionsträger (Anlage B)** für BMA vor, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf **Antrag**. Der Antrag ist rechtzeitig, **spätestens 8 Wochen** vor Inbetriebnahme, schriftlich an den Konzessionsträger zu richten und muss enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers (Name, Anschrift, Fernsprecher)
- den beabsichtigten Anbringungsort der ÜE
- Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen
- Anzahl der anzuschaltenden Gruppen
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionsträger der Empfangszentrale eingerichtet und instand gehalten. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt nach Absprache Konzessionär/Kreisleitstelle) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen.

4 Brandmelderzentrale (BMZ) / Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) / Blitzleuchte

Einzelheiten zum definitiven Standort und zur Ausführung der BMZ bzw. FIBS sind mit der **örtlichen Feuerwehr** abzustimmen (s. auch **Anlage D**).

Der äußere **Zugang** zur BMZ bzw. FIBS ist durch eine **Blitz- bzw. Rundumkennleuchte**, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen. Die Blitzleuchte darf mit keiner anderen Ansteuerung verbunden werden.

Der Raum, in dem die BMZ/FIBS installiert wird, muss auch beim Ausfall der Energieversorgung ausreichend beleuchtet sein (Integration in eine vorhandene Sicherheitsbeleuchtung oder Verwendung von Einzelbatterieleuchten).

Falls die BMZ bzw. FIBS nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige, weiterzuleiten.

Für die **Beschriftung** der BMZ bzw. FIBS gilt DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen!

5 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE)

Damit die bauliche Anlage im Gefahrfall für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist, ist ein **Freischaltelement** (FSE) sowie ein VdS zugelassenes **Feuerwehrschlüsseldepot** (FSD 3 gemäß DIN 14675) einzubauen, in dem Generalschlüssel bzw. Objektschlüssel, Transponder, o.ä. untergebracht werden. Einzelheiten oder Änderungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Etwaige Begleitheizungen des FSD sind grundsätzlich in Betrieb zu nehmen.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen und als eigene Meldergruppe mit der dazugehörigen Laufkarte auf die BMA anzuschalten.

Die Einbaustelle des FSE ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Die Auslösung über das FSE darf keine Brandfallsteuerungen der BMA und die akustische Alarmierung bewirken (d.h. kein Ansteuern von sicherheitstechnischen Einrichtungen).

Eine einheitliche **Schließung** für FSD und FSE ist bei der zuständigen Stadt/Gemeinde- (**Anlage D**: Ansprechpartner für die Schließung und Ausführung) zu klären. Es sind die besonderen **Vereinbarungen** mit der örtlichen Feuerwehr über den Einbau eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen können bei der örtlichen Feuerwehr angefordert werden (Muster-FSD-Vereinbarung **Anlage E**).

6 Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehr- Anzeigetableau (FAT)

Am Feuerwehrinformations- und Bediensystem FIBS ist ein FBF nach DIN 14661 und ein FAT nach DIN 14662 zu integrieren, wobei Art und Ausführung mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen sind.

7 Anschaltung von automatischen ortsfesten Löschanlagen

Werden an die BMZ ortsfeste Löschanlage angeschaltet, so muss die **Anschaltung** so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ/FIBS, dem FAT und an dem FBF mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Zum **Auffinden** der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen. Der Weg von der BMZ/FIBS zum Technikraum der Löschanlage ist auszuschildern und auf einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

8 Feuerwehr-Laufkarten

Pro **Meldergruppe** ist eine **Feuerwehr-Laufkarte** (Größe DIN A3) laminiert mit festangebrachten Reitern zur Kennung der Meldergruppe gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. FIBS zu hinterlegen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrissplänen doppelseitig zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Brandmelderzentrale bzw. Feuerwehreinformationszentrale
- Standort
- Laufweg als grüne Linie markiert
- Grundriss/Ebene des Meldebereiches
- Lage der Melder
- Melderart und Kennzeichnung
- Lage des Melderbereiches rot unterlegt

Weitere Einzelheiten oder Änderungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

9 Feuerwehrplan

In Objekten mit auf die Kreisleitstelle aufgeschalteter Brandmeldeanlage (BMA) ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Eine Ausführung des Feuerwehrplans ist beim FIBS bereitzuhalten. Die Art und Ausführung der Pläne ist mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

10 Alarmorganisation

Festlegungen hinsichtlich der Alarmorganisation sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (Nach DIN 14075, siehe Abschnitt: Konzept für BMA).

Dabei ist auch festzulegen, inwieweit Brandschutzeinrichtungen oder sonstige technische Einrichtungen von der BMZ ganz oder teilweise gesteuert werden sollen und welche Einrichtungen manuell bedient werden müssen und wo diese Bedienstellen angeordnet werden.

11 Prüfungen

In Sonderbauten sind entsprechend der Prüfverordnung (**PrüfVO NRW**) die Brandmeldeanlagen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend von einem **Prüfsachverständigen** zu prüfen und zu bescheinigen.

12 Instandhaltung

Es ist ein **Instandhaltungsvertrag** mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Instandhaltungen sind fortlaufend in einem **Betriebsbuch** zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Der Feuerwehr ist einmal im Jahr die Möglichkeit zu geben, an einer der Instandhaltungen teilzunehmen.

Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der FIZ zu hinterlegen.

13 Betrieb

13.1 Inbetriebnahme und Aufschaltung der BMA durch die Feuerwehr

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung der BMA ist eine **Abnahme** in Bezug auf die Einhaltung dieser Anschaltbedingungen durch die örtliche Feuerwehr erforderlich. Die Kreisleitstelle sowie die Brandschutzdienststelle sind berechtigt, sich an der Abnahme zu beteiligen.

Zur Abnahme ist die Anwesenheit der Antragssteller (bzw. ein entscheidungsbefugter Beauftragter) und die Errichterfirma erforderlich. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die in – **Anlage F**: Checkliste für den Betreiber/Errichter - aufgeführten Anforderungen erfüllt sein bzw. nachgewiesen werden.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Grundlage für die Inbetriebnahme und **Aufschaltung** der BMA ist die Nachweisführung der mängelfreien Funktionsfähigkeit durch die **Prüfung** nach PrüfVO NRW (s. Punkt 11).

Die Abnahme und Aufschaltung ist formlos beim **Konzessionsträger** (Anlage B) zu beantragen. Der Errichter koordiniert den Abnahmetermin und lädt die notwendigen Teilnehmer ein.

Nach dem Einbau der Schließzylinder durch die Feuerwehr ist das **Abnahmeprotokoll (Anlage G)** durch die Errichterfirma der BMA auszufüllen und der Feuerwehr auszuhändigen.

13.2 Außerbetriebnahme

13.2.1 Betreiberpflichten

- **Baugenehmigungskonforme Nutzung**

Für die Sicherheit eines Gebäudes ist der **Betreiber** zuständig. Bei Ausfall von brandschutz- technischer Infrastruktur ist dieser im Zweifelsfall verpflichtet, eine Klärung über das **Bauordnungsamt** zu erwirken, ob eine Nutzung oder Teilnutzung eines Gebäudes auch dann noch möglich ist.

- **Begrenzung einer Außerbetriebnahme**

Durch den Betreiber ist zu gewährleisten, dass die Dauer der Abschaltung so kurz wie möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass jeweils nur der kleinste mögliche Teil des Sicherheitssystems außer Betrieb genommen wird. Beispiele: Melderlinie, einzelner Löschbereich. Für die Abschaltung, Wartung und Instandsetzung sind die aktuellen technischen Regeln einzuhalten (DIN, EN, VDS, PrüfVO, etc.).

- **Kompensationsmaßnahmen**

Durch den Betreiber sind Kompensationsmaßnahmen zum **Ausfall** der brandschutztechnischen Infrastruktur vorzusehen, die mit dem Bauordnungsamt abzustimmen sind. Letzteres wird zur Beurteilung ggf. die zuständige Brandschutzdienststelle oder Feuerwehr hinzuziehen. Kompensationsmaßnahmen können z.B. sein:

- Ausfall von **BMA**: Vorhaltung von eingewiesenem **Überwachungspersonal** für alle Melder überwachten Bereiche (einschl. Zwischendecken, Technikräumen, etc.) zur frühzeitigen Branddetektion und Weiterleitung an die Feuerwehr. Vorhaltung einer ein-

gewiesenen Person an der örtlichen BMZ zur unmittelbaren Weiterleitung von Brandmeldungen an die Feuerwehr, sofern die BMZ von der ÜE getrennt wurde. Diese Person nimmt im Einsatzfall die Feuerwehr in Empfang und hält die Gebäudeschlüssel bereit, welche die Feuerwehr bei regulärer Funktion dem FSD entnehmen könnte.

- Ausfall von **Löschanlagen** geringen Umfangs: Maßnahmen wie oben zur Brandmeldung zzgl. Bereitstellung von eingewiesenem **Personal** mit geeignetem Löschmittel für die Erstbrandbekämpfung.
- Ausfall von **Löschanlagen größeren Umfangs**: Maßnahmen wie oben zur Brandmeldung zzgl. Bereitstellung einer ausreichend dimensionierten **feuerwehrtechnischen Einheit** mit Mannschaft und Gerät (i.d.R. über ein privates Unternehmen), einschließlich anstehendem geeignetem Löschmittel in allen Löschbereichen.
- Sofern die Löschanlage dem Personenschutz dient und die Kompensation wie oben kurzfristig nicht möglich ist, muss das Objekt **außer Betrieb** gehen (z.B. Verkaufs- oder Versammlungsstätten). Bei Krankenhäusern oder Heimen kann es erforderlich sein, dass wegen der Unverhältnismäßigkeit einer Evakuierung die obige Kompensation übergangsweise durch ein Privatunternehmen oder kostenpflichtig durch die **Feuerwehr** durchgeführt wird.

- **Einschränkung des Versicherungsschutzes**

Der Betreiber sollte sich über Einschränkungen des Versicherungsschutzes als Folge der Außerbetriebnahme von brandschutztechnischer Infrastruktur informieren.

13.2.2 Pflichten des Konzessionsträgers

Sofern die Anbindung des Konzessionärs an die Kreisleitstelle über eine geeignete digitale Verbindung erfolgt, ist seitens der Feuerwehr auf Konzessionärsverträge hinzuwirken, welche den Konzessionär zu einem umfassenden Störungsmanagement verpflichten. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass lediglich die realen Alarmer (ohne Störungsmeldungen) in der Kreisleitstelle eingehen. Weiterhin wird nach diesem Verfahren bei Störungen an der ÜE kein Eingriff der Kreisleitstelle in den Alarmierungsablauf erforderlich.

Sofern dieses Störungsmanagement bei Altanlagen technisch noch nicht möglich ist und eine Schaltung in den Revisionsstatus durch die Kreisleitstelle gewünscht wird (z.B. bei Störungen oder Wartungen der ÜE), sind die Vorgaben nach Punkt 13.4.4) zu beachten.

13.2.3 Erstmaßnahmen nach Feststellung von Störungen durch alarmierte Einsatzkräfte der Feuerwehr vor Ort

- **Information des Betreibers über die Störung**

Sofern nach einer Alarmierung der Feuerwehr über eine BMA vor Ort eine Störung festgestellt wird, ist der Betreiber zu alarmieren (Informationsquellen: Anrufplan als Anlage zum Feuerwehrplan, Objektinformation im Einsatzleitreechner, telefonische Anfrage der Leitstelle beim Konzessionär der ÜE, Informationen an der BMZ, Auskunft der Polizei über Meldedaten). Ersatzweise ist der Instandhalter zu verständigen.

- **Zurückstellen der BMA**

Nach Behebung der Auslörsache (z.B. nach Entrauchung, Lüftung) ist die Anlage am FBF durch die örtliche Feuerwehr zurück zu stellen. Sofern dies durch die Feuerwehr nicht möglich ist, ist diese Aufgabe an der BMA außerhalb des FBF durch den Betreiber, Eigentümer oder der Instandhalter in Verbindung mit dem Betreiber zu erledigen. Falls auch dies nicht gelingt, sind Melder, Melderlinien oder Anlagenteile durch den Betreiber, Eigentümer oder Instandhalter aus der Überwachung heraus zu nehmen. Der Betreiber sollte durch die Feuerwehr über seine Pflichten informiert werden.

- **Sicherungsmaßnahmen der Feuerwehr-/ Geschäftsführung ohne Auftrag**

Sofern ein Zurückstellen der BMA nicht möglich ist und der Betreiber nicht erreichbar oder nach angemessener Wartezeit nicht vor Ort ist, verbleiben Einsatzkräfte (1/1) mit Löschfahrzeug (z.B. TLF) und Generalschlüssel aus dem FSD als Brandsicherheitswache bis zur Anlagenübernahme durch den Betreiber oder Beauftragung eines privaten Unternehmens vor Ort. Hieraus kann eine Kostenpflicht durch entsprechende Satzung der jeweiligen Gemeinde entstehen (vgl. Ziffer 17).

- **Information des Hintergrunddienstes der Bauaufsicht**

Sofern ein Zustand gemäß wie oben eingetreten ist, ist der Hintergrunddienst der Bauaufsicht über die Kreisleitstelle zu informieren. Sofern örtlich kein Hintergrunddienst erreichbar ist, ergeht diese Information am nächsten Arbeitstag.

13.2.4 Schaltung einer BMA in den Revisionsstatus durch die Kreisleitstelle

Eine vom Betreiber oder Konzessionär gewünschte Schaltung einer BMA in den **Revisionsstatus** wird durch die Kreisleitstelle nur durchgeführt, sofern die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

- An einer ÜE oder am Übertragungsweg werden **Wartungs- oder Installationsarbeiten** erforderlich oder es ist eine **Störung** aufgetreten (Hinweis: Für Störungen, die betreiberseitig vor der ÜE lokalisiert sind, ist der Betreiber in Form einer Abschaltung von Anlagenteilen oder der gesamten Anlage verantwortlich).
- Der Konzessionär ist selbst nicht in der Lage, die Anlage selbst in den Revisionsstatus zu setzen. (Die Alarmübertragung erfolgt (noch) nicht über eine geeignete digitale Verbindung).

Im Revisionsstatus wird ein bei der Feuerwehr eingehender BMA-Alarm nicht durch die Feuerwehr mit der Entsendung von Einsatzkräften beantwortet.

13.2.5 Außerbetriebnahme einer BMA auf Veranlassung der Feuerwehr

Sofern beim Betrieb einer BMA eine dauerhafte Verletzung der Aufschaltbedingungen vorliegt (z.B. dauerhafte Nichteinhaltung relevanter technischer Regeln, fehlender Instandhaltungsvertrag, laufender Eingang von Fehlalarmen, etc.) kann bei bauordnungsrechtlich geforderten Anlagen in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt eine Abschaltung der BMA durch die Feuerwehr veranlasst werden.

14 Vermeidung von Falschalarmen

Das Auslösen von Falschalarmen in der Kreisleitstelle durch fehlerhafte Brandmeldeanlagen oder durch Ereignisse, die keine Brände sind, führt nach wie vor zu hohen Kosten der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Ein automatischer Brandmelder soll nur beim Vorliegen relevanter Brandkerngrößen auslösen. Die Brandmeldeanlage ist in der **Betriebsart TM** (Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen; nach DIN VDE 0833-2; z.B. Zweimeldeabhängigkeit, Mehrfachsensorenmelder) auszuführen. Der Betreiber ist verpflichtet, Falschalarme zu vermeiden.

In sämtlichen Fällen einer **Abschaltung** sind die betroffenen Bereiche auf geeignete Weise zu kontrollieren, bis die Anlage wieder eingeschaltet wird. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzusprechen.

Bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist zusätzlich die Brandmeldezentrale besetzt zu halten, um eingehende, echte Alarme an die Kreisleitstelle weiterleiten zu können.

Bei Auslösung eines automatischen Brandmelders (wie z. B. durch Rauchen, Schweißen etc.), darf die Anlage erst nach einer Kontrolle durch die örtliche Feuerwehr wieder in Betrieb genommen werden.

Gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG können Gemeinden **Ersatz** der ihnen durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen **Kosten** von Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage verlangen, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war. Das gleiche kann gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 BHKG von einem Sicherheitsdienst verlangt werden, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

15 Erreichbarkeit von Verantwortlichen (auch nach Betriebsschluss)

Spätestens bei Abnahme durch die Feuerwehr sind Namen, Adressen und Telefonnummern von Verantwortlichen zu benennen, die bei Auslösung der BMA auch nach Betriebsschluss zu verständigen und in einem Zeitraum von max. 45 min. an der Einsatzstelle anwesend sind. Diese Angaben sind bei Änderungen zu aktualisieren und der Kreisleitstelle Gütersloh unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Kosten, die durch verzögertes Eintreffen eines Verantwortlichen entstehen, gehen voll zu Lasten des Betreibers.

16 Weitere Hinweise

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben der Feuerwehr und der Kreisleitstelle Gütersloh sowie der Brandschutzdienststelle vorbehalten.

17 Gebühren/Entgelte

Die Kosten, die der zuständigen Gemeinde durch den Einsatz der örtlichen Feuerwehr bei Falschalarmen sowie sonstigen entgeltpflichtigen Leistungen entstehen, kann dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt werden. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Fällen kann die Stadt/Gemeinde auf den Kostenersatz verzichten.

Der Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 BHKG ist durch Satzung zu regeln. Hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden.

Anlage A:**Brandschutzdienststellen**

Zuständige Brandschutzdienststellen für die Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh:

Städte / Gemeinden:**Kreis Gütersloh**

Abt. Ordnung / Brandschutzdienststelle
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

Brandschutzingenieure (BSI):

Sylwester Kabat
Tel.: 05241 - 85 2227
Fax: 05241 - 85 32227
E-Mail: Sylwester.Kabat@gt-net.de

Reinhard Stutz
Tel.: 05241 - 85 2228
Fax: 05241 - 85 32228
E-Mail: Reinhard.Stutz@gt-net.de

- Borgholzhausen
- Halle
- Harsewinkel
- Langenberg
- Verl
- Werther

- Herzebrock-Clarholz
- Rietberg
- Schloß Holte-Stukenbrock
- Steinhagen
- Versmold

Stadt Gütersloh:

Stadt Gütersloh
Fachbereich 37 Berufsfeuerwehr
Friedrich-Ebert-Str. 40
33330 Gütersloh

Volker Kocinski-Schroer
Tel.: 05241 82 2005
Fax: 05241 82 2025
E-Mail: Volker.Kocinski-Schroer@gt-net.de

Stadt Rheda-Wiedenbrück:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Feuer- und Rettungswache / Brandschutzdienststelle
Nordring 79
33378 Rheda-Wiedenbrück
Fax: 05242 90 21 222

Otto Bensiek
Tel.: 05242 90 21 213
E-Mail: Otto.Bensiek@gt-net.de

Andreas Harder
Tel.: 05242 90 21 212
E-Mail: Andreas.Harder@gt-net.de

Anlage B:**Konzessionsträger**

Zuständige Konzessionsträger im Kreis Gütersloh für die Städte und Gemeinden.

Städte und Gemeinden:

- **Borgholzhausen**
- **Gütersloh**
- **Harsewinkel**
- **Langenberg**

Firma Rudolf Otto Meyer Technik Ltd. & Co. KG
Tel.: 0251 9220000

Städte und Gemeinden:

- **Halle**
- **Versmold**

Firma Total Walther GmbH
Tel.: 0231 90250

Städte und Gemeinden:

- **Herzebrock-Clarholz**
- **Rheda-Wiedenbrück**
- **Steinhagen**
- **Werther**

Firma Siemens
Tel.: 0521 291247

Städte und Gemeinden:

- **Rietberg**
- **Schloß Holte-Stukenbrock**
- **Verl**

Firma Bosch
bosch-sicherheitssysteme-nrw@de.bosch.com
Tel.: 0521 2094120

Anlage C:**Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)**

Zur Vereinheitlichung der Bedienung- und Informationsgewinnung durch die örtliche Feuerwehr; bei unterschiedlichen Brandmeldeanlagen

In der Feuerwehrinformationszentrale sind alle für die Feuerwehr relevanten Informationen und Bedienvorgänge von Brandmeldeanlagen zusammengefasst.

- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT nach DIN 14662)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF nach DIN 14661)
- Nebensmelder/Hauptmelder
- Feuerwehr-Laufkarten



Anlage D:**Ansprechpartner für die Schließung und Ausführung von Brandmeldeanlagen
bei den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh****Stadt Borgholzhausen****Manfred Warias**

Schulstraße 5
33826 Borgholzhausen
Tel.: 05425 807 30
Fax: 05425 807 99

Udo Huchtmann

Leiter der Feuerwehr
Tel.: 0172 52 92 440

Stadt Gütersloh**Volker Kocinski-Schroer**

Berufsfeuerwehr
Friedrich-Ebert-Straße 40-42
33330 Gütersloh
Tel.: 05241 82 2005
Fax: 05241 82 2025

Stadt Halle (Westf.)**Wilhelm Köhne**

Leiter der Feuerwehr
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)
Tel.: 05201 3331
Fax: 05201 4480

Stadt Harsewinkel**Thomas Wittenbrink**

Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935 242
Fax: 05247 935 113

Gemeinde Herzebrock-Clarholz**Franz-Josef Toppmöller**

Leiter der Feuerwehr
Im Fahlenland 15
33442 Herzebrock-Clarholz
Tel.: 0173 57 26 512

Gemeinde Langenberg**Reinhold Meerbecker**

Leiter der Feuerwehr
Blumenweg 38
33449 Langenberg
Tel.: 05248 821630
Fax: 05248 821679

Stadt Rheda-Wiedenbrück**Otto Bensiek**

Feuer- und Rettungswache
Nordring 79
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242 9021 213
Fax: 05242 9021 222

Stadt Rietberg**Günter Poll**

Brandschutztechniker
Kalefeldstraße 17
33397 Rietberg
Tel.: 02944 59 83 48
Fax: 02944 59 83 49

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**Egon Henkenjohann**

Rathausstraße 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Tel.: 05207 8905 307
Fax: 05207 8905 541

Claus Oberteicher

Leiter der Feuerwehr
Tel.: 0178 51 61 043

Gemeinde Steinhagen**Lutz Mescher**

Leiter der Feuerwehr
Bielefelder Str. 45
33803 Steinhagen
Tel.: 0160 47 21 425
Fax: 05204 87 19 783

Stadt Verl**Heiner Panreck**

Leiter der Feuerwehr
Paderborner Straße 3-5
33415 Verl
Tel.: 05246 961 112
Fax: 05246 961 255

Stadt Versmold**Dietrich Pleitner**

Leiter der Feuerwehr
Maschstraße 6
33775 Versmold
Tel.: 0172 52 60 580

Stadt Werther (Westf.)**Ulrike Miesen**

Mühlenstraße 2
33824 Werther (Westf.)
Tel.: 05203 705 40
Fax: 05203 705 88

Joachim Heidemann

Leiter der Feuerwehr
Tel.: 0177 74 74 277

Anlage E:**FSD-Vereinbarung**

Vereinbarung zwischen der

.....
-nachstehend Feuerwehr genannt-

und
-nachstehend Betreiber genannt-

über den Betrieb eines **Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)** an dem

Objekt:

Straße:

Ort:

1. Der Betreiber muss der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Gebäude bzw. Betriebsgelände ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, zu diesem Zweck auf eigene Kosten an einer mit der Feuerwehr abgestimmten Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ein. Zwischen Feuerwehr und Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung eines FSD durch die Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung der Feuerwehr darstellt, auf die der Betreiber keinen Anspruch hat. Die Feuerwehr behält sich deshalb vor, im Einsatzfall trotz Vorhandensein eines FSD unter Umständen eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden durchzuführen, wenn die Lage dies erfordert.
2. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Alarmsicherung entweder an eine Einbruchmeldeanlage der Polizei oder an eine mit der Feuerwehr im Einzelfall abgestimmte Alarmierungseinrichtung angeschlossen wird.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD nicht haftet.
4. Das Schloss für das FSD wird der Feuerwehr direkt zugesandt und geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über. Der Einbau des FSD und, soweit erforderlich, des zugehörigen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zu veranlassen.
5. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zum Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen. Die Feuerwehr verpflichtet sich, die Schlüssel des FSD nur einem begrenzten Kreis von Einsatzkräften (Schlüsselträgern) zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zum FSD und die in den FSD deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und auch dann nur im pflichtgemäßen Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln -sowohl der FSD, wie auch der im FSD deponierten Schlüssel – und für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Nach Abnahme des FSD und Einbau des Schlosses deponiert ein Beauftragter des Be-

treibers in Gegenwart eines verantwortlichen Schlüsselträgers der Feuerwehr den/die erforderlichen Objektschlüssel im FSD. Über die Gebrauchsfertigkeit des FSD sowie über Zahl, Art und Verwendungsbereich der im FSD deponierten Schlüssel wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, das von den vorgenannten Personen zu unterschreiben ist. Feuerwehr und Betreiber erhalten je eine Ausfertigung des FSD-Abnahmeprotokolls.

6. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des FSD entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser aller im Bereich der Feuerwehr vorhandenen FSD, insbesondere wenn bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Missbrauch ein Ändern oder Auswechseln des Schlosses geboten ist.
7. Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandenen Objektschlüssel verantwortlich. Über eine Änderung der Schließanlage oder des Schließsystems an seinem Objekt hat er die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Bezüglich des Austausches der Objektschlüssel findet das unter Ziffer 6. bezeichnete Verfahren Verwendung.
8. Der Betreiber überprüft regelmäßig, ob die erforderlichen Schlüssel im FSD deponiert sind. Hierzu ist rechtzeitig ein Ortstermin mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr zu vereinbaren.
9. Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Einbruchversicherer vom Einbau des FSD zu unterrichten. Die Feuerwehr haftet nicht für eine Schmälerung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins eines FSD und seiner Benutzung.
10. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die im FSD deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung zurück. Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, das Schloss des FSD unverzüglich und entschädigungslos an die Feuerwehr zurückzugeben.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
12. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

.....

Feuerwehr

Betreiber

.....

Anlage F:**Checkliste für den Betreiber/Errichter**

- ☐ Aufschaltung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) auf die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Gütersloh muss erfolgt sein
- ☐ Kopie des Instandhaltungsvertrages für die Feuerwehr
- ☐ Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von Fachkräften entsprechend VDE 0833 Teil 1, 2.12 errichtet wurde (die Fachbauleiterbescheinigung kann bei VdS anerkannten Errichterfirmen entfallen)
- ☐ mängelfreier Prüfbericht eines Prüfsachverständigen (nach PrüfVO NRW)
- ☐ Unterweisungsbestätigung des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Person
- ☐ Auflistung erreichbarer verantwortlicher Personen außerhalb der Betriebszeiten mit Angabe von Adressen (Telefonnummern etc.)
- ☐ Feuerwehrpläne entsprechend Vorgabe Stadt/Gemeinde
- ☐ Feuerwehr – Laufkarten an der BMZ/FIBS
- ☐ Generalschlüssel bzw. Objektschlüssel zur Unterbringung im FSD
- ☐ Kennzeichnung der BMZ/FIBS
- ☐ Halbzylinder FBF/FIBS
- ☐ Schließung FSE und FSD
- ☐ Blitzleuchte / Rundumkennleuchte entsprechend Stadt/Gemeinde
- ☐ unterschriebene Vereinbarung über Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots

Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll

Nr. 1):

Seite
1/4**A. Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:**

☐ DIN VDE 0833	☐ -Baugenehmigung vom:		von:	
☐ VdS 2095	☐ -Brandschutzkonzept vom:		von:	
☐ DIN 14675	☐ -TAB vom:			
☐	☐ -Sicherungskonzept vom:			
☐	☐ -LAR berücksichtigt		Bundesland:	

Art des Projektes

☐ Erstinbetriebnahme	☐ Erweiterung
☐ Verlegung	☐ Änderung

Kontraktnr.:

Auftragsnr.:

BRAND**B. Objekt**

Betreiber:	Name/ Firma:	
Installationsort:	Straße, Nr.:	
	PLZ / Ort:	
	Telefon-Nr.:	
	Fax-Nr.:	
	E-Mail-Adr.:	
Art des Objektes:	☐ -Industriebau	
	☐ -Krankenhaus	
	☐ -Beherbungsstätte	
	☐ -Verkaufsstätte	
	☐ -Versammlungsstätte	
	☐ -Hochhaus	
	☐ -Garagenanlage	

2)

C. Verantwortliche Fachfirma

Planung ²⁾	Projektiertung	Installation	Inbetriebnahme	Abnahme	Instandhaltung	Fachfirma ³⁾
☐	☐	☐	☐	☐	☐	
☐	☐	☐	☐	☐	☐	
☐	☐	☐	☐	☐	☐	
☐	☐	☐	☐	☐	☐	
☐	☐	☐	☐	☐	☐	
☐	☐	☐	☐	☐	☐	

D. Projektierungsangaben

Brandmeldeanlage	1. BMA-Zentrale	
	Fabrikat/Typ:	
	2. Energieversorgung	
	Überbrückungszeit bei Netzausfall	Std.
Steuerungen	3. Meldergruppen für:	
	Automatische Brandmelder	Anzahl:
	Handfeuermelder	
	Auslösung einer Löschanlage	
	Löschanlage ausgelöst	
	Technische Meldungen ⁷⁾	
	Überspannungsschutz nach VdS 2833:	
	berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein
	4. Brandfallsteuerungen²⁾	
	Gas- oder Sprühwasserlöschanlage	Löschbereiche
Vorsteuerung einer Wasserlöschanlage	Löschbereiche	
Rauch- und Wärmeabzugsanlage		
Rauchschutzklappe		
Feststellanlage		
Fluchtwegöffnung		
Fluchtweglenkung		
Löschwasserrückhaltung		
Schutzumfang	5. Schutzumfang	
	Sicherungsbereiche	Anzahl:
	Meldebereiche	
	Meldergruppen ⁵⁾	
	2) Bemerkungen⁴⁾:	
Schutzumfang	Vollschutz	☐
	Teilschutz	☐
	Schutz der Fluchtwege	☐
	Einrichtungsschutz	☐

Alarmierung

6. Alarmierung**6.1 Fernalarm**an⁶⁾:

mittels:

- ☐ ÜE mit stehender Verbindung
☐ ÜE mit ISDN -D-Kanal (X.25-Netz) - Verbindung
☐ ÜE mit bedarfsgesteuerter Verbindung
☐ sonstige Verbindung:

mit folgendem Ersatzweg:

an⁹⁾:

mittels:

6.2 Externalarm

Anzahl:

akustische Signalgeber

optische Signalgeber

6.3 Internalarm

Anzahl:

☐ Akustischer Internalarm (überwacht)☐ Akustischer Internalarm (nicht überwacht)☐ Alarm mit Sprachdurchsage☐ Stiller Alarm an¹⁰⁾:**6.4 Störungen der BMA werden übertragen**

an:

mittels:

6.5 Zusätzliche Einrichtungen

- ☐ Feuerwehrbedienfeld
☐ Feuerwehrranzeigetableau
☐ Freischaltelement
☐ Feuerwehrschrüsseldepot¹¹⁾
☐ - Sabotageüberwachung an:

7. Instandhaltung

- ☐ Vertrag angeboten
☐ Fernservice

8. Liste der Anlagenteile / Objektskizze

Diese Liste kann aus dem Anlagenangebot oder einer beigelegten Unterlage entnommen werden. Bei einer notwendigen Überprüfung ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlagenteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Anerkennungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch die Fachfirma bereitzustellen.

Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll Ausfüll- und sonstige Hinweise

Seite 2/4

Brand

Zelle

- 1) Laufende Nummer, Identnummer und ggf. ÜE-Nr. der Feuerwehr
- 2) Zutreffendes ankreuzen
- 3) die Zertifizierung von Fachfirmen nach DIN 14675 ist nachzuweisen
- 4) betreffende Meldebereiche eintragen
- 5) für die Brandmeldung relevante Zahl
- 6) z.B. Feuerwehr, bzw. behördlich benannte, alarmauslösende Stelle
- 7) Hierunter sind zusätzlich angeschlossenen Wasser-, Gas- und Störungsmelder zu verstehen
- 8) Hier können errichterindividuelle Daten (z.B. VdS-/BHE-Anerkennungsnr.) eingetragen werden
- 9) z.B. Feuerwehr, bzw. behördlich benannte, alarmauslösende Stelle
- 10) z.B. Alarmierung über TK-Anlage (selektiver Personenruf) - gegf. Zusatzblatt
- 11) Feuerwehrschlüsseldepot (auch mit FSK oder FSD bezeichnet)

Anlagenbeschreibung mit Inbetrieb- setzungs- und Abnahmeprotokoll		Nr.:	Seite 3/4
		Brand	
bei Beteiligung mehrerer Fachfirmen dieses Blatt für jede Übergabe kopieren und ausfüllen			
E1. Abweichungen und Bestätigung der Fachfirma (bzw. Errichterfirma) für die Ausführung der Phase (zutreffendes ankreuzen): ☐ Planung, 6.1 ☐ Projektierung, 6.2 ☐ Installation, 7 ☐ Inbetriebnahme, 8 ☐ Abnahme, 9 ☐ alle Phasen			
Es wird bestätigt, dass die oben genannte(n) Phase(n) zur Erstellung der BMA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, der unter A aufgeführten Regelwerke, sowie den Vorgaben des Schutzkonzeptes bis auf die nachfolgend aufgeführten Abweichungen ausgeführt wurde. Alle Abweichungen davon sind nachfolgend im Detail und mit Begründung aufgeführt. Der Betreiber/Auftraggeber wurde über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufgeklärt.			
Begründung:			
Die Ausführung gemäß oben genannter Phase wurde an den Betreiber / Auftraggeber am: mit den Unterlagen entsprechend der Dokumentenliste übergeben.			
Ort, Datum		Unterschrift der Fachfirma (bzw. der Errichterfirma)	
Ort, Datum		Bestätigung durch Unterschrift des Betreibers / Auftraggebers	
E2. Bestätigung der Übernahme durch die Fachfirma für Phase (nicht erforderlich wenn eine Fachfirma für alle Phasen verantwortlich ist) ☐ Projektierung, 6.2 ☐ Installation, 7 ☐ Inbetriebnahme, 8 ☐ Abnahme, 9 ☐ Instandhaltung, 11 Die Ausführung gemäß unter E2 genannter Phase wurde am: mit den Dokumenten gemäß Dokumentenliste übernommen.			
Bemerkungen:			
Ort, Datum		Unterschrift der Fachfirma	
E3. Bestätigung durch die, für die Phase Abnahme verantwortliche Fachfirma Die BMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch die Fachfirma/das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben.			
Ort, Datum		Unterschrift der Fachfirma (des Errichterunternehmens)	
F. Bestätigung des Betreibers / Auftraggebers nach Inbetriebsetzung Die BMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch Errichterunternehmen / Inbetriebsetzer am: ohne* / mit den unter E1 angegebenen* Abweichung incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen (* : Nichtzutreffendes streichen). Die unter Abschnitt E1 aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken und Vorgaben waren mein ausdrücklicher Wunsch. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt. Einen Instandhaltungsvertrag habe ich ☐ abgeschlossen am ☐ nicht abgeschlossen. Ich bestätige, dass ich eine Durchschrift dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe. Ich bin ☐ damit einverstanden ☐ damit nicht einverstanden, dass eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung den Stellen mit berechtigtem Interesse auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.			
Ort, Datum		Unterschrift des Betreibers / Auftraggebers	

Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll						Seite 4/4
G. Dokumentenliste						
lfd.Nr.	Phase nach Abschnitt:	Dokument:	Bezug zu Regelwerk (siehe Fußnote)	Dokumenten - identifikation:	Übergabe-Datum:	Bemerkung:
	5	Sicherungskonzept mit folgenden Angaben:	*1			
		-Schutz- und Überwachungsumfang	*4; 5.3			
		-Sicherungsbereiche, Meldebereiche, Art und Anordnung der Brandmelder	*4; 5.2			
		-Brandfallsteuerungen	*4; 5.2			
		-Steuerungen von Betriebseinrichtungen	*4; 5.2			
		-Brandmeldezentralen (BMZ), Merkmale	*4; 5.2			
		-Alarmorganisation des Betreibers	*4; 5.5			
		Alarmierung	*4; 5.4			
		Alarmarten und Alarmierungseinrichtungen	*4; 5.4			
		Alarmierungsbereiche	*4; 5.2			
		Art und Anordnung der Alarmierungsmittel	*4; 5.2			
		Beauftragte, eingewiesene Personen, hilfeleistende Kräfte	*4; 5.2			
		Alarmpläne, Feuerwehr-Laufkarten	*4; 5.2			
		Standort BMZ, gewaltfreier Zugang	*4; 5.2			
		Anfahrtmöglichkeiten der Feuerwehr	*4; 5.2			
		Energie-, Notstromversorgung	*4; 5.5			
		Instandhaltungsvorgaben	*1; 5			
		Anforderungen / Auflagen (bauordnungsrechtlich, feuerwehrspezifisch, feuerversicherungstechnisch)	*3			
	6.1	Plan mit Positionen von BMZ, FBF, FSD, etc.	*2 ; 6.5.1			
		Plan mit Meldermontageorten mit Angaben zu Höhen bzw. Besonderheiten bei der Montage	*2 ; 6.5.2			
		Zusätzliche Meldermontageorte für bes. Risiken				
		Auflistung der vorgesehenen Anlagenkomponenten ggf. mit besonderen Anforderungen				
		erforderliche Ansteuerungen und Alarmierungen				
		Schnittstellenbeschreibung zu anderen Systemen	*4; 6.1.3			
	6.2	Meldergruppenplan, Meldenummerierung und Zuordnung zu Meldebereichen	*4; 6.2.4			
		Aufteilung der Alarmierungsbereiche und deren Zuordnung zu Meldergruppen	*2 ; 6.2.4			
		Blockschaltbild der Anlage	*2 ; 6.5.4			
		Verknüpfungsplan	*2 ; 6.5.5			
		Installationsplan mit Verteilerorten, sowie Angaben über spezielle Kabelwege und Arten, (Funktionserhalt, Abkantung, Abstände, Brandschottung, etc.)	*2 ; 6.5.1			
		Belegungsplan für Verteiler	*2 ; 6.5.1			
		Angaben über Besonderheiten der Installation bei speziellen Risiken (z.B. Hochregalanlagen, Bereiche für gefährliche Stoffe, Ex-Bereiche, etc.)	*4; 6.2.2			
		Angaben über die Installation von Elementen des Überspannungsschutzes	*3			
	7	Feuerwehrlaufkarten (min. 1x pro MG)	*4;10.2			
		Aktualisierung der Installationspläne	*4;7.5			
		Betriebsanleitung	*1; 4.1			
	8	Betriebsbuch	*1; 5.5			
		Inbetriebsetzungsprotokoll mit Angabe der durchgeführten Messungen und Prüfungen	*4; 8.3			
	9	ggf. aktualisierte Feuerwehrlaufkarten	*4;10.2			
		Abnahmeprotokoll mit Angabe der Abweichungen vom Planungsauftrag	*4; 9.4			
		Prüfprotokoll der Abnahme durch staatlich anerkannte Sachverständige (falls gefordert)	*1; 4.1			
		VdS-Attest (falls gefordert)	*3			
		Prüfprotokoll der Abnahme durch VdS Schadenverhütung (falls gefordert)				

*1:DIN VDE 0833-1:2003-05; *2:DIN VDE 0833-2:2004-02; *3 Landesrechtliche Regelung, TAB, Versicherungstechnische Regelung, etc.; *4: DIN 14675:2003-11;

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

